

Verordnungsblatt für die Gemeinde Obernberg am Brenner

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

1. Abfallgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg vom 09.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr pro Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Person 15,-- Euro pro Jahr

(2) Die Grundgebühr Basis für Gewerbebetriebe und sonstige Wohnsitze beträgt:

a. Für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

Bis 150 m² Betriebsfläche 50,-- Euro pro Jahr

über 150 m² Betriebsfläche 200,-- Euro pro Jahr

b. Für Gewerbebetriebe: Tischlerei, Zimmerei, Erdbewegung, Gemeindegutsagrargemeinschaften, Agrargemeinschaften, und Andere;

1 Beschäftigten 30,-- Euro pro Jahr

2 - 4 Beschäftigte 60,-- Euro pro Jahr

ab 5 Beschäftigte 180,--Euro pro Jahr

Der Betriebsinhaber ist als Beschäftigter erfasst.

c. Für Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr, sofern die Bewohner dieser Nutzungseinheit nicht bereits gemäß § 2 Abs. 1 erfasst wurden, für eine Nutzungseinheit

bis 30 m² 18,40,--Euro pro Jahr

bis 100 m² 36,80,--Euro pro Jahr
 größer als 100 m² 54,60,--Euro pro Jahr

d. Für nicht bewohnte Objekte 30,00 € pro Objekt
 Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter §2 Abs. 1 erfasst wurden.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:
- a) Restmüll Verwiegung = 0,41 €/kg. Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.
 - b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 5,50 €
 - c) Mindestgebühr pro Entleerung 120 Liter Restmülltonne 3,00 €/Entleerung, Die Restmüll - Gebühr bis zu diesem Betrag ist inbegriffen.
- (2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:
 Bring-System AWZ
- a. Haushalte..... kostenlos
 - b. Kleingastronomie (Bar, Kaffee)..... 0,10 €/kg
 - c. Gastronomie..... die Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen
- (3) Windelmüll
- a. Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
 - b. Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.
 - c. Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Restmüll-Freimenge mit einem Sack pro Monat festgelegt.
- (4) Die Mindestmenge wird nach § 5 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 1. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestmenge festgelegt werden.

§ 4

Weitere Übernahmetarife

- (1) An den Abfallwirtschaftszentren Oberes – Wipptal, 6150 Steinach am Brenner, Saxen 26a und dem Abfallwirtschaftszentrum Unteres – Wipptal, Zieglstadl 46, 6143 Matrei am Brenner werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,41	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,15	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,20	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,20	kg	
Flachglas	0,20	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	4,00	Stück	ohne Felge
	6,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW	9,00	Stück	ohne Felge
	14,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Kühlvitriolen	0,70	kg	Nur Gewerbegeräte
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,70	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,70	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	8,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	19,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	
künstliche Mineralfasern (KMF)	1,50	kg	
PV - Module	0,50	kg	Nur für Kleinanlagen (verpflichtenden Herstellerrücknahme)

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,75	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,75	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,50	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig, getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallverordnung vom 09. Dezember 2024, kundgemacht vom 31.12.2024 bis 20.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Saxer